

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 16. November 2021

Nummer 43

INHALT

Tag		Seite
10. 11. 2021	Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes 21072, 22510 01	732
10. 11. 2021	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes 77210, 77220, 21072	739
10. 11. 2021	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das „Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“ 22210 01	748
9. 11. 2021	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt 20220 01 51	749

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung
und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes*)

Vom 10. November 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bauliche Anlagen sind auch

 1. Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche,
 2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
 3. Spiel- und Sportplätze,
 4. Camping- und Wochenendplätze,
 5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
 6. Stellplätze,
 7. Gerüste,
 8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,
 9. Fahrradabstellanlagen (§ 48),
 10. Werbeanlagen (§ 50),
 11. Warenautomaten, die von einer allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünfläche aus sichtbar sind,
 12. ortsfeste Feuerstätten und
 13. Anlagen, die auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich sind oder dazu bestimmt sind, vorwiegend ortsfest benutzt zu werden.“
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Gebäude mit mindestens einem Raum, der einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dient und eine Grundfläche von mehr als 400 m² hat,“.
 - bb) Nummer 7 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) im Freien mit mindestens einer Fläche für Aufführungen oder mindestens einer Freisportanlage jeweils mit mindestens einer Tribüne, wenn die Tribünen keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher fassen,“.
 - cc) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gäste“ die Worte „in Gebäuden oder mehr als 1 000 Plätzen für Gäste im Freien“ eingefügt.
 - c) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeuge“ die Worte „oder Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen“ eingefügt.
 - d) In Absatz 17 werden nach dem Wort „Baumaßnahmen“ die Worte „oder an andere Anlagen oder Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

- e) Es wird der folgende Absatz 18 angefügt:

„(18) Bauvorlagen sind die Unterlagen, die in bauordnungsrechtlichen Verfahren für die Beurteilung einer Baumaßnahme, einer baulichen Anlage oder einer anderen Anlage oder Einrichtung im Hinblick auf das öffentliche Baurecht erforderlich sind.“

2. Im Ersten Teil wird nach § 3 der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Elektronische Kommunikation

(1) ¹Der Bauaufsichtsbehörde sind

1. Anzeigen eines beabsichtigten Abbruchs oder einer beabsichtigten Beseitigung einer baulichen Anlage (§ 60 Abs. 3 Satz 1),
2. Mitteilungen über eine sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahme (§ 62 Abs. 3 Satz 1),
3. Anträge auf Bestätigung, dass Nachweise der Standesicherheit oder des Brandschutzes dem öffentlichen Baurecht entsprechen (§ 65 Abs. 2 Satz 3),
4. Anträge auf Zulassung einer Abweichung (§ 66 Abs. 2 Satz 1),
5. Anträge auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung (§ 66 Abs. 6),
6. Anträge auf Erteilung einer Baugenehmigung (§ 67 Abs. 1),
7. Anträge auf Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 70 Abs. 3 Satz 1),
8. Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung, einer Teilbaugenehmigung oder eines Bauvorbescheids (§ 71 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Satz 2),
9. Bauvoranfragen (§ 73 Abs. 1) und
10. Anträge auf Erteilung einer Typengenehmigung (§ 73 a Abs. 1)

und die beizufügenden Bauvorlagen jeweils von der Person, die eine der Erklärungen nach den Nummern 1 bis 10 abzugeben hat (erklärende Person), elektronisch zu übermitteln, soweit in diesem Gesetz oder in einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Die Übermittlung und der Nachweis der Identität der erklärenden Person haben unter Verwendung eines Nutzerkontos der erklärenden Person nach § 2 Abs. 5 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes zu erfolgen. ³Dabei muss der Nachweis der Identität der erklärenden Person im Nutzerkonto mindestens auf dem Sicherheitsniveau ‚substanziell‘ im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44) erfolgen. ⁴Jede in Verfahren nach Satz 1 übermittelte Bauvorlage muss von der für ihren Inhalt verantwortlichen Person oder Stelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, soweit in diesem Gesetz oder in einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. ⁵Die qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn

*) Artikel 1 Nrn. 20 und 25 Buchst. d und Nr. 30 Buchst. b Doppelbuchst. bb dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Abl. EU Nr. L 328 S. 82; 2020 Nr. L 311 S. 11).

1. die Bauvorlage ein qualifiziertes elektronisches Siegel einer Behörde oder Stelle trägt oder
2. die für den Inhalt der Bauvorlage verantwortliche Person die Unterlagen nach Satz 1 über ein eigenes Nutzerkonto nach den Sätzen 2 und 3 übermittelt.

⁶Die Bauaufsichtsbehörde kann der erklärenden Person für das Nachreichen von Bauvorlagen in Verfahren nach Satz 1 einen von den Anforderungen nach den Sätzen 2 und 3 abweichenden elektronischen Übermittlungsweg eröffnen.

(2) ¹Die Bauaufsichtsbehörde lässt im Einzelfall zu, dass in Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 die Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 und die beizufügenden Bauvorlagen als Dokumente in Papierform übermittelt werden, wenn eine elektronische Übermittlung nach Absatz 1 nicht zumutbar ist. ²Die Erklärungen müssen von der Person, die die jeweilige Erklärung abzugeben hat, unter Angabe des Tages unterschrieben sein, die Bauvorlagen von der Person, die für deren Inhalt jeweils verantwortlich ist. ³§ 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) findet keine Anwendung.

(3) Elektronische Verwaltungsakte und Bestätigungen sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel zu versehen.“

3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „auch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Der Abstand beträgt für Windenergieanlagen im Außenbereich oder in Sondergebieten für Windenergie 0,25 H, mindestens jedoch 3 m; dies gilt nicht für den Abstand von den Grenzen eines Nachbargrundstücks, das ganz oder teilweise in einem Bereich oder Gebiet liegt, in dem der Abstand größer sein muss.“

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „Eingangüberdachungen, Hauseingangstreppen, Balkonen, sonstigen Vorbauten und anderen vortretenden Gebäudeteilen“ durch die Worte „vor die Außenwand tretenden Gebäudeteilen, wie Eingangüberdachungen, Hauseingangstreppen, Terrassenüberdachungen und Balkonen, sowie Dachgauben“ ersetzt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden die Angabe „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Sätze 4 und 5“ und die Angabe „Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „Satz 4 Nr. 1“ ersetzt.

d) Es wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„(10) Bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden, die die Abstände nach den Absätzen 1 bis 8 nicht einhalten, bleiben Unterschreitungen dieser Abstände unbeachtlich bei

1. Änderungen innerhalb dieses Gebäudes,
2. der Änderung der Nutzung von Räumen und Gebäuden,
3. der Errichtung und der Änderung von Vor- und Anbauten, die für sich genommen den Grenzabstand einhalten,
4. der nachträglichen Errichtung von Dach- und Staffelgeschossen, wenn die Unterschreitung des Abstandes bei Berücksichtigung der zusätzlichen Geschosse nicht größer ist als die bisherige Unterschreitung, und

5. dem Ersatz von Dachräumen, Dach- oder Staffelgeschossen innerhalb der bisherigen Abmessungen.“

5. In § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

6. Dem § 12 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten auch während der Baumaßnahme.“

7. In § 18 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „§ 71“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

8. § 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, dürfen abweichend von Satz 1 auch aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn die geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen ist und die Bauteile sowie ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind.“

9. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern

(1) ¹Bei der Errichtung von

1. Gebäuden, die überwiegend gewerblich genutzt werden und mindestens eine Dachfläche von 75 m² aufweisen, und
2. Wohngebäuden

ist die Tragkonstruktion des Gebäudes so zu bemessen, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie errichtet werden können. ²Mindestens 50 Prozent der Dachflächen sind bei der Errichtung des Gebäudes mit Photovoltaikanlagen auszustatten. ³Satz 2 gilt nicht für Wohngebäude. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten, wenn für die Baumaßnahme der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 nach dem 31. Dezember 2022 übermittelt wird.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 entfallen,

1. wenn ihre Erfüllung im Einzelfall
 - a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
 - b) technisch unmöglich ist,
 - c) wirtschaftlich nicht vertretbar istoder
2. soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind.“

10. § 38 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Satz 1 gilt nicht für Gebäude, die am 31. Dezember 1992 errichtet oder genehmigt waren, wenn

1. die Nutzung oberster Geschosse geändert wird oder
 2. nachträglich nicht mehr als zwei weitere Geschosse errichtet werden
- und diese Geschosse danach zu Wohnzwecken genutzt werden.“

11. Dem § 44 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Sollen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnungen umgenutzt werden, so sind auf bestehende Bauteile § 27 Abs. 3 bis 5, § 28 Abs. 2, § 30, § 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 nicht anzuwenden. ²§ 85 Abs. 2 gilt entsprechend. ³§ 85 Abs. 3 und 5 ist nicht anzuwenden.“

12. In § 47 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „auch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
13. In § 49 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „die §§ 71 und 72“ durch die Worte „§ 71 Abs. 1 und § 72“ ersetzt.
14. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
 „³Sie oder er hat sich bei der Abgabe der jeweiligen Erklärungen durch eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser vertreten zu lassen, soweit eine solche oder ein solcher zu bestellen ist.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
 - c) In den neuen Sätzen 6 und 7 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
15. § 53 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Bauvorlagen für eine nicht verfahrensfreie Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung einer baulichen Anlage müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser erstellt sein, die oder der bauvorlageberechtigt ist.“
16. § 57 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) ¹Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Einrichtungen auszustatten, sodass sichergestellt ist, dass die Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden. ²Den Bauaufsichtsbehörden sollen Bedienstete angehören mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, die die Voraussetzungen für den Zugang für das zweite Einstiegsamt erfüllen oder eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte laufbahnrechtliche Qualifizierung erfolgreich durchlaufen haben und die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts haben.“
17. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:
 „4. die vorübergehende Nutzung eines Raumes, der nicht als Versammlungsraum genehmigt ist, als Versammlungsraum für die Durchführung einer Veranstaltung, die auch Übernachtungen einschließen kann, wenn die Nutzungsdauer nicht mehr als drei Tage im Jahr beträgt und
 - a) der Versammlungsraum nicht mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fasst oder
 - b) durch die Änderung der Nutzung mehrere Versammlungsräume, die einen gemeinsamen Rettungsweg haben, insgesamt nicht mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen.“
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „baulicher“ durch das Wort „baulichen“ und die Worte „schriftlich mit Unterschrift der Bauherrin oder des Bauherrn“ durch die Worte „von der Bauherrin oder dem Bauherrn“ ersetzt sowie nach dem Wort „anzuzeigen“ ein Semikolon und die Worte „der Bestellung einer Entwurfsverfasserin oder eines Entwurfsverfassers bedarf es insoweit abweichend von § 52 Abs. 2 Satz 1 nicht“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „fordert“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
18. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde“ durch die Worte „ein Landkreis oder eine Gemeinde, die über eine Bauverwaltung verfügt,“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde“ durch die Worte „ein Landkreis oder eine Gemeinde, die über eine Bauverwaltung verfügt,“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Eine Notsituation im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 liegt vor, solange
 1. nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt ist,
 2. nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist,
 3. ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes für den Ort der beabsichtigten Nutzung festgestellt ist oder
 4. ein vergleichbarer Notstand vorliegt, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass zu seiner Bekämpfung die sofortige Nutzung der betreffenden baulichen Anlage für die in Satz 1 Nr. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.“
19. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „der Gebäudeklassen 1, 2 und 3“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt:
 „¹Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat aufgrund einer Vollmacht der Bauherrin oder des Bauherrn eine beabsichtigte Baumaßnahme nach Absatz 1 der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen und die Bauherrin oder den Bauherrn darüber in Kenntnis zu setzen. ²Der Mitteilung sind die Bauvorlagen, ausgenommen die bautechnischen Nachweise, beizufügen. ³Nimmt der Landkreis die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahr, so hat er die Mitteilung und die beigefügten Bauvorlagen unverzüglich an die Gemeinde zu übermitteln.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
 - cc) Im neuen Satz 4 werden die Worte „hat die Bauherrin oder der Bauherr hierauf in ihrer oder seiner“ durch die Worte „ist hierauf in der“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „unterschrieben“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Verweisung „Absatz 3“ die Worte „bei ihr“ eingefügt.
 - e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die Gemeinde hat, wenn sie nicht selbst die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt, eine Ausfertigung ihrer Bestätigung nach Absatz 2 Nr. 3

oder, wenn sie die vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragt, ihren Antrag unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln.“

20. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird auch durchgeführt für eine Baumaßnahme zum Repowering von bestehenden Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. EU Nr. L 328 S. 82; 2020 Nr. L 311 S. 11); dies gilt abweichend von Satz 1 auch für Sonderbauten.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Satz 1“ wird durch die Angabe „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

21. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Baugrundes“ die Worte „oder während der Durchführung der Baumaßnahme“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bauaufsichtsbehörde“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. sonstige Wohngebäude mit unterirdischen Garagen, wenn die Nutzfläche der Garage 100 m² übersteigt.“

c) In Absatz 7 Satz 1 werden das Wort „schriftlichen“ gestrichen sowie nach dem Klammerzusatz „(Typenprüfung)“ ein Semikolon und die Worte „mit dem Antrag sind die beizufügenden Bauvorlagen zu übermitteln“ eingefügt.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴§ 71 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

22. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zulassung einer Abweichung bedarf eines begründeten Antrags.“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Der Antrag nach Satz 1 ist der Bauaufsichtsbehörde durch die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser aufgrund einer Vollmacht der Bauherrin oder des Bauherrn, die oder der hierüber von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser in Kenntnis zu setzen ist, zu übermitteln; die Bauherrin oder der Bauherr kann den Antrag auch ohne Bestellung und Bevollmächtigung einer Entwurfsverfasserin oder eines Entwurfsverfassers der Bauaufsichtsbehörde übermitteln

1. bei Entwürfen einfacher Art, wenn kein Nachweis der Standsicherheit erforderlich ist, und

2. bei Abweichungen im Rahmen verfahrensfreier Baumaßnahmen.“

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „gilt § 71“ durch die Worte „gelten § 70 Abs. 1 Satz 3 und § 71 Abs. 1“ ersetzt.

23. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Bauantrag

(1) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat aufgrund einer Vollmacht der Bauherrin oder des Bauherrn den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung (Bauantrag) mit den beizufügenden Bauvorlagen der Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln und die Bauherrin oder den Bauherrn darüber in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die bauliche Anlage auf dem Grundstück dargestellt wird, soweit sich in besonderen Fällen anders nicht ausreichend beurteilen lässt, wie sie sich in die Umgebung einfügt.

(3) ¹Die Bauaufsichtsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall zulassen, dass der zu prüfende Nachweis der Standsicherheit nach Erteilung der Baugenehmigung eingereicht wird. ²Die Baugenehmigung ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass der Nachweis der Standsicherheit

1. innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung übermittelt und

2. seine Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht nach Prüfung bestätigt wird.“

24. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Einwendungen sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung der Bauaufsichtsbehörde von der Person, die die Einwendungen erhebt, elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder als Dokument in Papierform mit Unterschrift an die Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln; § 3 a Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG findet keine Anwendung. ³Die benachrichtigten Nachbarn werden mit allen öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen die Baumaßnahme für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die im Rahmen der Beteiligung nicht innerhalb der Frist bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen sind; auf die Anforderungen nach Satz 2 sowie auf die Rechtsfolgen einer nicht form- und fristgerechten Geltendmachung nach Halbsatz 1 ist in der Benachrichtigung hinzuweisen.“

b) In Absatz 4 werden das Wort „schriftlich“ durch die Worte „elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder in einem Dokument in Papierform mit Unterschrift“ ersetzt und nach dem Wort „haben“ ein Semikolon und die Worte „§ 3 a Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG findet keine Anwendung“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Baumaßnahmen innerhalb eines Achtungsabstands nach Satz 2 um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG, durch die erstmalig oder zusätzlich

a) dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten von insgesamt mehr als 5 000 m² Grundfläche geschaffen werden oder

b) die Möglichkeit der gleichzeitigen Nutzung einer öffentlich zugänglichen baulichen Anlage durch mehr als 100 Besucherinnen und Besucher geschaffen wird,

und“.

- bb) In Satz 10 werden das Wort „schriftlich“ durch die Worte „elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder in einem Dokument in Papierform mit Unterschrift“ ersetzt und nach dem Wort „erheben“ ein Semikolon und die Worte „§ 3 a Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG findet keine Anwendung“ eingefügt.
25. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Nimmt der Landkreis die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahr, so hat er den Bauantrag innerhalb einer Woche der Gemeinde zu übermitteln.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
- „¹Die Bauaufsichtsbehörde hat den Bauantrag binnen drei Wochen nach Eingang auf seine Vollständigkeit zu überprüfen (Vorprüfung).“
- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
- cc) Im neuen Satz 3 werden die Worte „soll die Bauaufsichtsbehörde die Bearbeitung des Bauantrages unter Angabe der Gründe ablehnen“ durch die Worte „gilt der Antrag drei Wochen nach Ablauf der Frist als zurückgenommen; die Frist kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag um bis zu drei Wochen verlängert werden“ ersetzt.
- dd) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „⁴Wird bei der Bearbeitung des Bauantrags festgestellt, dass zur Prüfung weitere Unterlagen, insbesondere fachliche Gutachten, erforderlich werden, so können diese durch die Bauaufsichtsbehörde nachgefordert werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
- d) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:
- „(6) ¹Betrifft die Baumaßnahme den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001, so wird auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn das Baugenehmigungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt. ²Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen stellt die einheitliche Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von einem Monat eine Übersicht darüber, welche sonstigen Genehmigungs- oder Zulassungserfordernisse für die Baumaßnahme bestehen, und einen Zeitplan für die mit der Baumaßnahme verbundenen Verfahren (Verfahrenshandbuch) schriftlich und elektronisch zur Verfügung. ³Die Verfahren für eine Baumaßnahme nach Satz 1 dürfen nach Eingang des Bauantrags und der beizufügenden Bauvorlagen
1. für eine Baumaßnahme zu einer Anlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW oder für eine Baumaßnahme zum Repowering nicht länger als ein Jahr und
 2. im Übrigen nicht länger als zwei Jahre dauern. ⁴Die Frist nach Satz 3 kann in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen um bis zu einem Jahr verlängert werden; weitere Fristverlängerungen aufgrund von gerichtlichen Verfahren und anderen Rechtsbehelfsverfahren bleiben hiervon unberührt und können die Dauer des Verfahrens verlängern.“
26. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Die Baugenehmigung darf nur schriftlich oder elektronisch erlassen werden.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „schriftlichen“ und das Wort „schriftlich“ gestrichen.
27. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- In Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
- „(2) ¹Wird die Nutzung einer Tierhaltungsanlage ab dem 1. Januar 2022 während eines Zeitraumes von mehr als neun Jahren durchgehend unterbrochen, so erlischt die Baugenehmigung, soweit sie die Nutzung für die Tierhaltung zulässt. ²Die Frist kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag um bis zu drei Jahre verlängert werden. ³Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. ⁴Wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, kann beantragen, dass die Bauaufsichtsbehörde das Erlöschen oder das Fortbestehen der Baugenehmigung feststellt.“
28. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
- „³Für eine Bauvoranfrage ist abweichend von § 52 Abs. 2 Satz 1 keine Bestellung von verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 53 bis 55 und abweichend von § 3 a Abs. 1 Satz 4 für die übermittelten Bauvorlagen keine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. ⁴Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall fordern, dass es zur Erstellung der Bauvorlagen für die Bauvoranfrage einer Entwurfsverfasserin oder eines Entwurfsverfassers nach § 53 bedarf und die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser die Bauvoranfrage nach § 3 a Abs. 1 zu übermitteln hat.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 71“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
29. § 73 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „§ 71“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) ¹Bei Typengenehmigungen bedürfen die nach § 65 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 zu prüfenden Nachweise der Standsicherheit sowie die Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile einer Typenprüfung nach § 65 Abs. 7 bis 9. ²Sofern für eine Bauart ein Anwendbarkeitsnachweis nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 erforderlich ist, bedarf es einer allgemeinen Bauartgenehmigung nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16 a Abs. 3; sofern ein Verwendbarkeitsnachweis für ein Bauprodukt nach § 17 erforderlich ist, bedarf es einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach § 18 oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19. ³Die Befristung der Typengenehmigung nach Absatz 2 Sätze 3 und 4 darf die Gültigkeit der Bescheide über Typenprüfungen nach Satz 1 und der Genehmigungen, Zulassungen und Prüfzeugnisse nach Satz 2 nicht übersteigen.“
30. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die vorübergehende Nutzung eines Raumes, der nicht als Versammlungsraum genehmigt ist, als Versammlungsraum.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „mit den beizufügenden Bauvorlagen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 2, § 68, § 69 Abs. 2 bis 5“ durch die Angabe „Die §§ 68, 69 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.
31. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Ausführungsgenehmigung wird auf schriftlichen, aber nicht elektronischen Antrag, dem die Bauvorlagen beizufügen sind, erteilt; § 3 a Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG findet keine Anwendung. ²Sie wird auf längstens fünf Jahre befristet.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „schriftlichen“ werden ein Komma und die Worte „aber nicht elektronischen,“ sowie nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Worte „§ 3 a Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG findet keine Anwendung“ eingefügt.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
 - b) In Absatz 8 werden die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 2,“ gestrichen und nach der Angabe „§ 71“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
32. In § 76 Abs. 3 werden die Worte „Vermessungs- und Katasterbehörde, einer anderen zu Vermessungen für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters befugten behördlichen Vermessungsstelle, einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs“ durch die Worte „Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)“ ersetzt.
33. In § 77 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
34. Dem § 79 wird der folgende Absatz 5 angefügt:
- „⁵ ¹Schuldnerin oder Schuldner der der Bauaufsichtsbehörde entstandenen notwendigen und angemessenen Kosten für eine Ersatzvornahme zur Durchsetzung einer Maßnahme nach diesem Gesetz ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner. ³Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belastet, so ist die Inhaberin oder der Inhaber dieses Rechts anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner. ⁴Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum schulden die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümerinnen oder Wohnungs- oder Teileigentümer die Kosten nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil. ⁵Die Kostenschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Satzes 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Satzes 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht und im Fall des Satzes 4 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum. ⁶Die öffentliche Last ist auf Antrag der Bauaufsichtsbehörde in das Grundbuch einzutragen.“
35. In § 81 Abs. 2 Halbsatz 2 werden die Worte „des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen“ durch die Angabe „NVermG“ ersetzt.
36. § 82 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 8 und 9 erhalten folgende Fassung:
 - „8. Umfang, Inhalt, Form und Einzelheiten zur Übermittlung des Bauantrags und anderer Anträge sowie der Anzeigen, Mitteilungen, Bauvorlagen, Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen regeln und dabei auch vorsehen, dass die Bauaufsichtsbehörden die Größe von nach § 3 a Abs. 1 elektronisch übermittelten Dateien aus technischen Gründen beschränken können,
 9. das Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen, Zustimmungen, Bestätigungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie zur Zulassung von Abweichungen im Einzelnen regeln,“.
 - b) Es werden die folgenden neuen Nummern 10 und 11 eingefügt:
 - „10. bestimmen, dass von ihr öffentlich bekannt gemachte Mindestangaben und Muster für Formulare für Bauanträge und andere Anträge sowie für Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen zu beachten sind,
 11. Pflichten zur Aufbewahrung und Vorlage von Bauanträgen und anderen Anträgen sowie von Anzeigen, Mitteilungen, Bauvorlagen, Nachweisen, Bescheinigungen, Bestätigungen und Verwaltungsakten regeln,“.
 - c) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 12 und 13.
37. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden das Wort „die“ sowie die Angabe „nach § 48 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Nr. 5 wird die Angabe „Nrn. 5 und 8 bis 10“ durch die Angabe „Nrn. 2, 4, 6 und 13“ ersetzt.
38. Dem § 86 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:
- „⁷ ¹Die in § 3 a Abs. 1 Satz 1 genannten Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und die beizufügenden Bauvorlagen können vor dem 1. Januar 2024 abweichend von § 3 a Abs. 1 auch als Dokument in Papierform übermittelt werden; § 3 a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Vorgaben für Schriftstücke nach diesem Gesetz und den Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes sind einzuhalten.
- ⁸ ¹Die Bauaufsichtsbehörde kann den Beginn der elektronischen Kommunikation für einzelne oder alle Verfahren nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 auf spätestens den 1. Januar 2024 festlegen, wenn bei ihr die technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen. ²Der festgelegte Zeitpunkt ist öffentlich bekannt zu machen. ³Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend von § 3 a Abs. 1 als Dokument in Papierform zu übermitteln; § 3 a Abs. 2 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 gelten entsprechend.“
39. Der Anhang (zu § 60 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 2.4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 2.5 eingefügt:
 - „2.5 Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, wenn die Baugebiete durch Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB festgesetzt sind, und im Außenbereich
 - a) auf baulichen Anlagen bis 2 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab dem Schnittpunkt der Windenergieanlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage und
 - b) im Übrigen bis zu 15 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab der Geländeoberfläche,
 außer an oder in der Nähe von Kultur- und Naturdenkmälern.“

- c) Am Ende der Nummer 9.12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Es wird die folgende Nummer 9.13 eingefügt:
„9.13 Bienenstöcke, -beuten und -freistände.“
- e) Nummer 10.6 erhält folgende Fassung:
„10.6 Orientierungs- und Bildtafeln über Radrouten, Wanderwege und Lehrpfade, Schilder, die durch Rechtsvorschrift geschützte Teile von Natur und Landschaft kennzeichnen, sowie Wegweiser zu Stätten, die dem Totengedenken dienen,“.
- f) Es wird die folgende neue Nummer 10.7 eingefügt:
„10.7 Schilder, die Notfalltreffpunkte kennzeichnen,“.
- g) Die bisherige Nummer 10.7 wird Nummer 10.8 und erhält folgende Fassung:
„10.8 Warenautomaten und Paketstationen, wenn der Brutto-Rauminhalt jeweils nicht mehr als 10 m³ beträgt, außer im Außenbereich“.
- h) Die bisherige Nummer 10.8 wird Nummer 10.9.
- i) Nummer 13.6 erhält folgende Fassung:
„13.6 Dächer von vorhandenen Wohngebäuden einschließlich der Dachkonstruktion, unter Änderung der bisherigen äußeren Abmessungen jedoch nur dann, wenn die Bedachung für Baumaßnahmen zum Zweck des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei einem vorhandenen Gebäude, ausgenommen bei Hochhäusern, angehoben wird.“
- j) Der Nummer 14.10 werden die Worte „einschließlich der aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlichen Fahrbahnverbreiterungen im Verlauf von Kurven, Ausweichstellen, Wendestellen und Kreuzungen sowie bei Überfahrten von Durchlässen einschließlich der damit verbundenen Böschungsabsicherung, soweit die Fahrbahnverbreiterungen erforderlich sind,

um eine sichere Befahrung mit land-, forst- und holzwirtschaftlichen Fahrzeugen zu ermöglichen,“ angefügt.

Artikel 2

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Bauordnung

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz wird ermächtigt, die Niedersächsische Bauordnung in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

§ 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135), erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Antrag auf eine Genehmigung nach diesem Gesetz ist mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen der Denkmalschutzbehörde schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. ²Nimmt der Landkreis die Aufgaben der Denkmalschutzbehörde wahr, so hat er den Antrag unverzüglich an die Gemeinde zu übermitteln. ³Die Gemeinde hat im Fall des Satzes 2 ihre Stellungnahme unverzüglich der Denkmalschutzbehörde zu übermitteln.“

Artikel 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 20 und 25 Buchst. d, Nrn. 29 und 30 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Nr. 36 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 10. November 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes
und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Vom 10. November 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

Das Niedersächsische Architektengesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Berufsaufgaben“ werden die Worte „der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Berufsaufgaben“ durch die Worte „Die Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 2 und 3 eingefügt:
 - „2. die Generalplanung, Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung,
 3. Tätigkeiten im Rahmen digitaler Planungsprozesse,“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 4 bis 6.
 - dd) In der neuen Nummer 4 wird nach der Angabe „Sachverständigen-“ die Angabe „Lehr-“ eingefügt.
 - c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein der jeweiligen Fachrichtung entsprechendes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, das den Anforderungen der Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten (Anlage) entspricht, oder“.
 - bb) Im ausleitenden Satzteil wird die Angabe „Absätze 3 und 4“ durch die Angabe „Absätze 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
 - d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Bis zu einem Jahr der berufspraktischen Tätigkeit kann bereits nach Abschluss eines dreijährigen Studiums absolviert worden sein.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

dd) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person einen der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste mit Prüfung abgeschlossen hat.“

- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
 - cc) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
 - dd) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
 - f) Im neuen Absatz 5 Satz 1 werden die Angabe „Absatz 3“ jeweils durch die Angabe „Absatz 2“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „einen“ die Worte „im Ausland ausgestellten“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135)“ durch die Angabe „2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Als befähigt nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt, wer in der Architektenliste oder in der entsprechenden Liste in einem anderen Bundesland, deren Eintragungsvoraussetzungen hinsichtlich der Ausbildung den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, eingetragen ist oder war.“
6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“
 - b) Satz 5 wird gestrichen.
7. § 16 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen.“
8. Das Fünfte Kapitel im Ersten Teil erhält folgende Fassung:

„Fünftes Kapitel

Juniormitglieder

§ 18

Eintragung in die Liste der Juniormitglieder

(1) In die Liste der Juniormitglieder wird mit einer Fachrichtung nach § 2 Abs. 1, 2, 3 oder 4 auf Antrag eingetragen (Juniormitglied), wer

1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt,
2. ein der Fachrichtung entsprechendes Studium abgeschlossen hat, das zur Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 bis 4 berechtigt, und

3. eine berufspraktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung begonnen hat.
- (2) Für das Eintragungsverfahren gilt § 12 entsprechend.
- (3) Juniormitglieder sind zum Führen einer Berufsbezeichnung im Sinne des § 1 nicht berechtigt.

§ 19

Streichung von Eintragungen

¹Für die Streichung von Eintragungen gilt § 21 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend. ²Die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder ist auch zu streichen, wenn

1. das Juniormitglied in die Architektenliste eingetragen wurde,
2. das Juniormitglied innerhalb von drei Monaten nach dem Absolvieren der berufspraktischen Tätigkeit keinen Antrag auf Eintragung in der Architektenliste stellt,
3. das Juniormitglied die berufspraktische Tätigkeit endgültig aufgegeben hat oder
4. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass das Juniormitglied nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

³Vor einer Streichung nach Satz 2 Nr. 2 hat die Architektenkammer das Juniormitglied schriftlich oder elektronisch auf die Folgen des Fristablaufs hinzuweisen. ⁴Vor einer Streichung nach Satz 2 Nr. 3 hat die Architektenkammer das Datum der endgültigen Aufgabe der berufspraktischen Tätigkeit festzustellen; nach Ablauf von vier Jahren und sechs Monaten nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit wird widerleglich und nach Ablauf von acht Jahren und sechs Monaten unwiderleglich vermutet, dass das Juniormitglied die berufspraktische Tätigkeit endgültig aufgegeben hat.“

9. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ gestrichen.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Am Ende des Buchstabens b wird das Komma gestrichen.
 - bbb) Es wird das Wort „oder“ angefügt.
 - bb) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 5 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - d) Im neuen Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 4“ gestrichen.
 - e) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
11. In § 23 werden die Worte „als Pflichtmitglieder“ durch die Worte „(Pflichtmitglieder) und die Juniormitglieder (freiwillige Mitglieder)“ ersetzt.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Architektenliste, die Gesellschaftsliste, das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister, das Verzeichnis der

auswärtigen Gesellschaften und die Liste der Juniormitglieder zu führen und dieses Gesetz auch im Übrigen auszuführen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle bestimmt ist.“.

bb) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. Absolventinnen und Absolventen, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen, sowie Kammermitglieder zu grundsätzlichen Fragen der Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung (§ 29 a) zu beraten und auf Anforderung in Angelegenheiten der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber Kammermitgliedern und Gerichten Stellung zu nehmen.“.

cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 10 bis 12.

b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Aufgaben in Bezug auf die auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister, auf die in § 16 genannten Gesellschaften sowie auf die auswärtigen Gesellschaften.“.

13. Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Sachgebietsregister

(1) ¹Die Architektenkammer kann jeweils durch Satzung Register für bestimmte Sachgebiete des Architekten- und Bauwesens errichten, in die Pflichtmitglieder auf Antrag eingetragen werden, wenn sie auf das Sachgebiet des Registers bezogene besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. ²Über den Antrag auf Eintragung in ein nach Satz 1 errichtetes Register entscheidet der Vorstand. ³In die nach Satz 1 errichteten Register sind die in § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5 genannten personenbezogenen Daten einzutragen; § 30 Abs. 6 gilt entsprechend. ⁴Für die Streichung von Eintragungen gelten Satz 2 sowie § 21 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend.

(2) In einer Satzung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu bestimmen,

1. welche Nachweise der auf das Sachgebiet des Registers bezogenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen das Pflichtmitglied zu erbringen hat,
2. von welchem Gremium der Architektenkammer in welcher Besetzung die von dem Pflichtmitglied vorgelegten Nachweise geprüft werden,
3. welcher zeitlichen Befristung die Eintragungen unterliegen und welche Nachweise der auf das Sachgebiet des Registers bezogenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen für jede Verlängerung einer Eintragung zu erbringen sind.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende der Nummer 6 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Nummer 7 wird gestrichen.
- cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Architektenkammer erlässt eine Entschädigungssatzung, die Bestimmungen über die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen sowie der Sachverständigen enthalten muss.

(3) Die Architektenkammer erlässt zur Ausgestaltung der Fortbildungspflicht der Pflichtmitglieder (§ 37 Abs. 2 Nr. 1) eine Fortbildungssatzung, die Bestimmungen darüber enthalten muss,

1. zu welchen Inhalten sich die Pflichtmitglieder der jeweiligen Fachrichtung beruflich fortbilden müssen,
 2. in welchen Fällen Pflichtmitglieder von der Fortbildungspflicht befreit sind, die den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausüben,
 3. welchen zeitlichen Umfang die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen und die insgesamt innerhalb eines bestimmten Zeitraums von den Pflichtmitgliedern wahrzunehmenden Fortbildungsmaßnahmen haben müssen und
 4. welche Fortbildungsmaßnahmen seitens der Architektenkammer anerkannt werden.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 4 bis 7.
- d) Im neuen Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(Ordnungen)“ gestrichen.
- e) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Beschlüsse über folgende Satzungen:

 1. die Hauptsatzung nach Absatz 1 Satz 1,
 2. die Entschädigungssatzung nach Absatz 2,
 3. die Satzungen nach § 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2,
 4. die Satzung nach § 7 Abs. 7 Satz 1,
 5. die Beitragssatzung nach § 27 Abs. 1 Satz 2,
 6. die Gebühren- und Auslagensatzung nach § 27 Abs. 2,
 7. die Haushalts- und Kassensatzung nach § 27 Abs. 3 Satz 1,
 8. die Rücklagensatzung nach § 27 Abs. 3 Satz 2,
 9. die Haushaltssatzung nach § 27 Abs. 3 Satz 3,
 10. die Wahlsatzung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2,
 11. die Schlichtungssatzung nach § 35 Abs. 1 Sätze 3 und 4, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3, sowie
 12. die Satzung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung).“
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatzes 3“ durch die Verweisung „Absatzes 5“ ersetzt.
- f) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Beschlüsse über Satzungen, die nicht der Genehmigung nach Absatz 6 bedürfen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
15. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Die Architektenkammer erlässt zur Erhebung der Beiträge eine Beitragssatzung. ³Die Beiträge können nach der Höhe der Einnahmen gestaffelt werden. ⁴Für Pflichtmitglieder, die aus ihrer Tätigkeit als Architektin oder Architekt oder aus ihrer baugewerblichen Tä-

tigkeit nur geringe oder keine Einnahmen mehr haben, ist der Beitrag zu ermäßigen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Architektenkammer erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Gebühren- und Auslagensatzung für

 1. Amtshandlungen und
 2. die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kassenordnung“ durch das Wort „Kassensatzung“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Bestimmungen über die Bildung, den sachlichen Zweck und zur Höhe angemessener Rücklagen kann die Architektenkammer auch gesondert in einer Rücklagensatzung treffen.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
 - dd) Im neuen Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „aufzustellen“ ein Komma und die Worte „der durch die Haushaltssatzung festgestellt wird,“ eingefügt.
 - ee) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Mit der Prüfung der Jahresrechnung ist eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.“

16. Nach § 29 wird der folgende § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Versorgungseinrichtung

Die Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung richtet sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung vom 23. Oktober/24. November 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 6./23. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 683), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung vom 22. Januar/6. Februar 1986 (Nds. GVBl. S. 130), geändert durch Artikel 2 des Staatsvertrages vom 6./23. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 683), in der jeweils geltenden Fassung.“

17. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden die Worte „und die Mitglieder“ durch die Worte „sowie die Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder und Bürokräfte“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 werden die Worte „Offenlegung von personenbezogenen Daten“ durch die Worte „Auskunft nach Absatz 6 oder Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 wird das Wort „Herkunfts-“ durch die Worte „Herkunftsstaat im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 13 werden nach dem Wort „Eintragung“ die Worte „nach Nummer 10 oder 11“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 14 werden nach dem Wort „Streichung“ die Worte „nach Nummer 12“ eingefügt.

- dd) In Nummer 21 wird das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Schlichtungsverfahren“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die in Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 13 genannten Daten sowie das Datum der Geburt nach Absatz 2 Nr. 2 und die Fachrichtung nach Absatz 2 Nr. 5 sind in die Liste der Juniormitglieder einzutragen.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 2 wird gestrichen.
 bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- e) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:
 „(7) ¹Die Architektenkammer darf zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 25 Abs. 1 Nr. 9 Hochschulen ersuchen, personenbezogene Daten ihrer Absolventinnen und Absolventen zu übermitteln. ²Die ersuchten Hochschulen dürfen personenbezogene Daten nur von Absolventinnen und Absolventen übermitteln, die in die Übermittlung an die Architektenkammer eingewilligt haben.“
- f) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.
- g) Der neue Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)“ durch das Wort „Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 werden die Worte „ab Streichung der Eintragung zehn Jahre lang aufzubewahren“ durch die Worte „zehn Jahre nach der Streichung der Eintragung zu löschen“ ersetzt.
18. § 32 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Wahlordnung“ durch das Wort „Wahlsatzung“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 3 werden die Worte „ob und gegebenenfalls“ und die Worte „oder Teilen davon“ gestrichen.
 bb) Nummer 9 wird gestrichen.
 cc) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.
 c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung können aus wichtigem Grund so durchgeführt werden, dass alle oder einzelne Mitglieder durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen; das Nähere regelt die Hauptsatzung.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „anwesenden“ die Worte „oder mittels Videokonferenztechnik teilnehmenden“ eingefügt.
 bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
 „³Die in Absatz 3 Nrn. 1, 6 und 8 genannten Beschlüsse und Wahlen bedürfen auch der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder mittels Videokonferenztechnik teilnehmenden Pflichtmitglieder.“
19. § 33 wird wie folgt geändert:
 a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
 „³Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten müssen Pflichtmitglieder sein.“
 b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „eine“ die Worte „Hauptgeschäftsführerin oder einen Hauptgeschäftsführer, eine“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Vorstandes“ ein Komma und die Worte „durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer“ eingefügt.
 bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandsmitglied“ ein Komma und die Worte „mit der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer“ eingefügt.
20. In § 34 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch das Wort „Pflichtmitglieder“ ersetzt.
21. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 2 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch die Worte „Pflichtmitglieder“ ersetzt.
 b) In Satz 3 wird das Wort „Schlichtungsordnung“ durch das Wort „Schlichtungssatzung“ ersetzt.
 c) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und das Wort „Schlichtungsordnung“ wird durch das Wort „Schlichtungssatzung“ ersetzt.
22. § 37 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch das Wort „Pflichtmitglieder“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „nach Maßgabe der Fortbildungssatzung“ und nach dem Wort „unterrichten“ die Worte „sowie der Architektenkammer Nachweise über wahrgenommene Fortbildungsmaßnahmen vorzulegen“ eingefügt.
 c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch das Wort „Pflichtmitglieder“ ersetzt.
23. In § 38 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Kammermitgliedern“ durch das Wort „Pflichtmitgliedern“ ersetzt.
24. Es werden die folgenden neuen §§ 40 und 41 eingefügt:
- „§ 40
 Verfahrenskosten
- (1) Jede Entscheidung des Berufungsgerichts oder des Berufungsgerichtshofs in der Hauptsache muss bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen hat.
- (2) ¹Die Kosten des Verfahrens hat die Person oder Gesellschaft zu tragen, soweit gegen sie auf eine oder mehrere Maßnahmen nach § 38 Abs. 2 oder 3 erkannt wird. ²Im Übrigen trägt die Architektenkammer die Auslagen; von Gebühren ist sie befreit.
- (3) ¹Die Gebühren im ersten Rechtszug betragen
1. bei Erteilung eines Verweises 300 Euro,
 2. bei Verhängung einer Geldbuße 10 Prozent des Betrages der Geldbuße, mindestens aber 350 Euro und höchstens 900 Euro,
 3. bei Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen 800 Euro,
 4. bei Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen 800 Euro und
 5. bei Streichung aus einer Liste oder einem Verzeichnis oder bei der Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung 1 300 Euro.
- ²In Verfahren im Rechtsmittelzug betragen die Gebühren das 1,5-Fache der Beträge aus Satz 1. ³Werden mehrere Maßnahmen nach Satz 1 nebeneinander verhängt, so werden die Gebühren addiert. ⁴Die Erstattung der Auslagen richtet sich nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Teil 9 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG).

(4) ¹Die Kosten werden durch das vorsitzende Mitglied des Berufungsgerichts durch Beschluss festgesetzt. ²Der Kostenfestsetzungsbeschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. ³Er ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zuzustellen. ⁴Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss kann die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Berufungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Beschwerde einlegen. ⁵Soweit das vorsitzende Mitglied des Berufungsgerichts die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Berufungsgerichtshof vorzulegen. ⁶Über die Beschwerde entscheidet das vorsitzende Mitglied des Berufungsgerichtshofs durch Beschluss endgültig. ⁷§ 66 Abs. 6 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 7 GKG gilt entsprechend. ⁸Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei. ⁹Hat die Beschwerde der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners Erfolg, so werden ihr oder ihm die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen von der Architektenkammer erstattet; im Übrigen werden keine außergerichtlichen Auslagen erstattet.

§ 41

Vollstreckung

(1) Ein Verweis gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft als vollstreckt.

(2) ¹Gerichtlich verhängte Geldbußen und Kostenfestsetzungsbeschlüsse werden wie Leistungsbescheide der Architektenkammer vollstreckt. ²Die Einnahmen stehen der Architektenkammer zu. ³Die Architektenkammer kann die festgesetzten Kosten unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 NVwKostG stunden oder ermäßigen oder von der Erhebung absehen.

(3) Die in § 38 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 3 Nr. 3 bestimmten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam; das Weitere veranlasst die Architektenkammer.“

25. Die bisherigen §§ 40 und 41 werden §§ 42 und 43.

26. Der neue § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Ahndung von Berufungsvergehen gelten im Übrigen § 60 Abs. 2 und 3, die §§ 61, 62 und 65, § 66 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 3, die §§ 71 und 72 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 3 und Abs. 4, die §§ 74 bis 84 sowie § 85 Abs. 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Regelungen für ‚Kammermitglieder‘ auch auf die durch § 37 Abs. 4 und 5 erfassten natürlichen Personen und Gesellschaften Anwendung finden.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 64 HKG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass kein Ordnungsgeld festgesetzt werden kann.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG findet keine Anwendung, wenn das Verfahren nach § 81 Abs. 3 HKG eingestellt wird.“

27. Die bisherigen §§ 42 und 43 werden §§ 44 und 45.

28. Der neue § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „beginnen oder begonnen“ durch die Worte „begonnen oder abgeschlossen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „dem 30. September 2017“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem 30. September 2017 eröffnet und nach diesem Zeitpunkt entsprechend § 153 Abs. 2 oder § 153 a der Strafprozessordnung eingestellt werden, ist § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG weiterhin entsprechend anwendbar.“

c) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Für Personen, die ihr Studium oder ihre berufspraktische Tätigkeit in der Fachrichtung Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung vor dem 1. Dezember 2021 begonnen oder abgeschlossen haben, finden die Regelungen über die Eintragungsvoraussetzungen im Niedersächsischen Architektengesetz in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), weiterhin Anwendung, soweit sie für diese Personen günstiger sind.

(4) Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem 1. Dezember 2021 eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HKG weiterhin entsprechend anwendbar.

(5) ¹Die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur wird durch die Architektenkammer bis zum 30. November 2024 weitergeführt. ²Auf die vor dem 1. Dezember 2021 eingetragenen Personen finden bis zum 30. November 2024 die Regelungen über die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur im Niedersächsischen Architektengesetz in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), weiterhin Anwendung.“

29. Der bisherige § 44 wird gestrichen.

30. In der Anlage (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1) wird in den Abschnitten B.II, B.III und B.IV jeweils in Satz 2 die Zahl „180“ durch die Zahl „240“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die in Satz 1 genannte Berufsaufgabe kann wahrgenommen werden insbesondere durch

1. Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung technischer und baulicher Vorhaben,
2. Generalplanung, Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung,
3. Tätigkeiten im Rahmen digitaler Planungsprozesse,
4. Überwachung der Ausführung von Vorhaben,
5. Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten,
6. Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie
7. sonstige Leistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Vorhaben einschließlich der Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verantwortung“ die Worte „unter Berücksichtigung der Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben, insbesondere auch im Hinblick auf sozioökonomische, ökologische und rechtliche Belange, die Bedürfnisse der Auftraggeberinnen und Auftraggeber und des Gemeinwesens sowie die natürlichen Lebensgrundlagen“ eingefügt.
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „¹Der Antrag auf Genehmigung nach § 7 Abs. 1 kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“
- b) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
3. § 17 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:
- „²Die Eintragung setzt außerdem voraus, dass die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser Mitglied der Ingenieurkammer oder der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes ist. ³Eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer entfällt für die Dauer der Eintragung für diejenigen natürlichen Personen, die mit Aufnahme ihrer Tätigkeit, insbesondere in einem der in § 53 Abs. 4 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung genannten Gewerke, aufgrund gesetzlicher Regelungen Pflichtmitglied in einer niedersächsischen Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer sind oder werden. ⁴Die in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Personen, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind, haben der Ingenieurkammer die Beendigung ihrer Mitgliedschaft in einer in Satz 2 oder 3 genannten anderen Kammer unverzüglich anzuzeigen.“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Personen“ ein Komma und die Worte „die nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind,“ eingefügt.
5. § 23 Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.
6. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:
- „9. Absolventinnen und Absolventen, die nach § 6 Nr. 1 berechtigt sind, die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ zu führen, sowie Kammermitglieder zu grundsätzlichen Fragen der Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung (§ 32) zu beraten und auf Anforderung in Angelegenheiten der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber Kammermitgliedern und Gerichten Stellung zu nehmen,“.
- b) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 10 bis 12.
7. Nach § 27 wird der folgende § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Sachgebietsregister

(1) ¹Die Ingenieurkammer kann jeweils durch Satzung Register für bestimmte Sachgebiete des Ingenieurwesens errichten, in die Kammermitglieder auf Antrag eingetra-

gen werden, wenn sie auf das Sachgebiet des Registers bezogene besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. ²Über den Antrag auf Eintragung in ein nach Satz 1 errichtetes Register entscheidet der Vorstand. ³In die nach Satz 1 errichteten Register sind die in § 33 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5 genannten personenbezogenen Daten einzutragen; § 33 Abs. 6 gilt entsprechend. ⁴Für die Streichung von Eintragungen gelten Satz 2 sowie § 23 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend.

(2) In einer Satzung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu bestimmen,

1. welche Nachweise der auf das Sachgebiet des Registers bezogenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen das Kammermitglied zu erbringen hat,
2. von welchem Gremium der Ingenieurkammer in welcher Besetzung die von dem Kammermitglied vorgelegten Nachweise geprüft werden,
3. welcher zeitlichen Befristung die Eintragungen unterliegen und welche Nachweise der auf das Sachgebiet des Registers bezogenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen für jede Verlängerung einer Eintragung zu erbringen sind.“

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende der Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Nummer 6 wird gestrichen.
- cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Ingenieurkammer erlässt eine Entschädigungssatzung, die Bestimmungen über die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen und im Beirat der Versorgungseinrichtung sowie die Entschädigung der Sachverständigen enthalten muss.

(3) Die Ingenieurkammer erlässt zur Ausgestaltung der Fortbildungspflicht der Kammermitglieder (§ 40 Abs. 2 Nr. 1) eine Fortbildungssatzung, die Bestimmungen darüber enthalten muss,

1. zu welchen Inhalten sich die Kammermitglieder jeweils beruflich fortbilden müssen,
 2. in welchen Fällen Kammermitglieder von der Fortbildungspflicht befreit sind, die den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausüben,
 3. welchen zeitlichen Umfang die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen und die insgesamt innerhalb eines bestimmten Zeitraums von den Kammermitgliedern wahrzunehmenden Fortbildungsmaßnahmen haben müssen und
 4. welche Fortbildungsmaßnahmen seitens der Ingenieurkammer anerkannt werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 4 bis 7.
- d) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Beschlüsse über folgende Satzungen:

1. die Hauptsatzung nach Absatz 1 Satz 1,
2. die Entschädigungssatzung nach Absatz 2,
3. die Satzung nach § 8 Abs. 3 Satz 1,
4. die Beitragssatzung nach § 29 Abs. 1 Satz 2,
5. die Gebühren- und Auslagensatzung nach § 29 Abs. 2,

6. die Satzung über den Wirtschaftsplan und die Rechnungslegung nach § 29 Abs. 3 Satz 1,
 7. die Wirtschaftssatzung nach § 29 Abs. 3 Satz 2,
 8. die Satzung über die Versorgungseinrichtung nach § 32 Abs. 7,
 9. die Wahlsatzung nach § 35 Abs. 2 Satz 1,
 10. die Schlichtungssatzung nach § 38 Abs. 1 Sätze 3 und 4, auch in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 3, sowie
 11. die Satzung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung).“
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatzes 3“ durch die Verweisung „Absatzes 5“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Beschlüsse über Satzungen, die nicht der Genehmigung nach Absatz 6 bedürfen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
9. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Ingenieurkammer erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Gebühren- und Auslagensatzung für
1. Amtshandlungen,
 2. die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie
 3. sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „aufzustellen“ ein Komma und die Worte „der durch die Wirtschaftssatzung festgestellt wird,“ eingefügt.
10. § 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Hat die Versorgungseinrichtung aufgrund eines Schadensereignisses Leistungen an ein Mitglied der Versorgungseinrichtung zu erbringen, so geht ein Anspruch des Mitglieds auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten in Höhe der erbrachten Versorgungsleistungen auf die Versorgungseinrichtung über. ³§ 86 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt entsprechend.“
11. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden die Worte „und die Mitglieder“ durch die Worte „sowie die Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder und Bürokräfte“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden die Worte „Offenlegung von personenbezogenen Daten“ durch die Worte „Auskunft nach Absatz 6 oder Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 9 wird das Wort „Herkunfts-“ durch die Worte „Herkunftsstaat im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.
- bb) In Nummer 13 werden nach dem Wort „Eintragung“ die Worte „nach Nummer 10 oder 11“ eingefügt.
- cc) In Nummer 14 werden nach dem Wort „Streichung“ die Worte „nach Nummer 12“ eingefügt.
- dd) In Nummer 21 wird das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Schlichtungsverfahren“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- d) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:
„(7) ¹Die Ingenieurkammer darf zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 27 Abs. 1 Nr. 9 Hochschulen ersuchen, personenbezogene Daten ihrer Absolventinnen und Absolventen zu übermitteln. ²Die ersuchten Hochschulen dürfen personenbezogene Daten nur von Absolventinnen und Absolventen übermitteln, die in die Übermittlung an die Ingenieurkammer eingewilligt haben.“
- e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.
- f) Der neue Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)“ durch das Wort „Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „ab Streichung der Eintragung zehn Jahre lang aufzubewahren“ durch die Worte „zehn Jahre nach der Streichung der Eintragung zu löschen“ ersetzt.
12. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende der Nummer 9 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Am Ende der Nummer 10 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummer 11 wird gestrichen.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung können aus wichtigem Grund so durchgeführt werden, dass alle oder einzelne Mitglieder durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen; das Nähere regelt die Hauptsatzung.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
In den Sätzen 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort „anwesenden“ die Worte „oder mittels Videotechnik teilnehmenden“ eingefügt.
13. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „eine“ die Worte „Hauptgeschäftsführerin oder einen Hauptgeschäftsführer, eine“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Vorstandes“ ein Komma und die Worte „durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandsmitglied“ ein Komma und die Worte „mit der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer“ eingefügt.
14. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verbraucherschlichtungsstelle“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴Abweichend von § 29 Abs. 2 kann die Ingenieurkammer Regelungen zur Erhebung der Kosten für die Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses auch in der Schlichtungssatzung treffen.“

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, und Verbraucherinnen oder Verbrauchern ergeben, kann die Ingenieurkammer einen Ausschuss bilden, die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474), ist. ²Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden. ³Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

15. In § 40 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „nach Maßgabe der Fortbildungssatzung“ und nach dem Wort „unterrichten“ die Worte „sowie der Ingenieurkammer Nachweise über wahrgenommene Fortbildungsmaßnahmen vorzulegen“ eingefügt.
16. In § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure“ ein Komma und die Worte „der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, der Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner“ eingefügt.
17. Es werden die folgenden neuen §§ 43 und 44 eingefügt:

„§ 43

Verfahrenskosten

(1) Jede Entscheidung des BerufsgERICHTS oder des BerufsgERICHTSHOFS in der Hauptsache muss bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen hat.

(2) ¹Die Kosten des Verfahrens hat die Person oder Gesellschaft zu tragen, soweit gegen sie auf eine oder mehrere Maßnahmen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 erkannt wird. ²Im Übrigen trägt die Ingenieurkammer die Auslagen; von Gebühren ist sie befreit.

(3) ¹Die Gebühren im ersten Rechtszug betragen

1. bei Erteilung eines Verweises 300 Euro,
2. bei Verhängung einer Geldbuße 10 Prozent des Betrages der Geldbuße, mindestens aber 350 Euro und höchstens 900 Euro,
3. bei Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen 800 Euro,
4. bei Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen 800 Euro und
5. bei Streichung aus einer Liste oder einem Verzeichnis oder bei der Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung 1 300 Euro.

²In Verfahren im Rechtsmittelzug betragen die Gebühren das 1,5-Fache der Beträge aus Satz 1. ³Werden mehrere Maßnahmen nach Satz 1 nebeneinander verhängt, so werden die Gebühren addiert. ⁴Die Erstattung der Auslagen richtet sich nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Teil 9 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG).

(4) ¹Die Kosten werden durch das vorsitzende Mitglied des BerufsgERICHTS durch Beschluss festgesetzt. ²Der Kostenfestsetzungsbeschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. ³Er ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zuzustellen. ⁴Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss kann die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim BerufsgERICHT schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Beschwerde einle-

gen. ⁵Soweit das vorsitzende Mitglied des BerufsgERICHTS die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem BerufsgERICHTSHOF vorzulegen. ⁶Über die Beschwerde entscheidet das vorsitzende Mitglied des BerufsgERICHTSHOFS durch Beschluss endgültig. ⁷§ 66 Abs. 6 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 7 GKG gilt entsprechend. ⁸Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei. ⁹Hat die Beschwerde der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners Erfolg, so werden ihr oder ihm die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen von der Ingenieurkammer erstattet; im Übrigen werden keine außergerichtlichen Auslagen erstattet.

§ 44

Vollstreckung

(1) Ein Verweis gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft als vollstreckt.

(2) ¹Gerichtlich verhängte Geldbußen und Kostenfestsetzungsbeschlüsse werden wie Leistungsbescheide der Ingenieurkammer vollstreckt. ²Die Einnahmen stehen der Ingenieurkammer zu. ³Die Ingenieurkammer kann die festgesetzten Kosten unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 NVwKostG stunden oder ermäßigen oder von der Erhebung absehen.

(3) Die in § 41 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bestimmten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam; das Weitere veranlasst die Ingenieurkammer.“

18. Die bisherigen §§ 43 und 44 werden §§ 45 und 46.

19. Der neue § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Ahndung von Berufsvergehen gelten § 60 Abs. 2 und 3, die §§ 61, 62 und 65, § 66 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 3, die §§ 71 und 72 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 3 und Abs. 4, die §§ 74 bis 84 sowie § 85 Abs. 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Regelungen für Kammermitglieder‘ auch auf die durch § 40 Abs. 4 und 5 erfassten natürlichen Personen und Gesellschaften Anwendung finden.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 64 HKG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass kein Ordnungsgeld festgesetzt werden kann.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG findet keine Anwendung, wenn das Verfahren nach § 81 Abs. 3 HKG eingestellt wird.“

20. Die bisherigen §§ 45 und 46 werden §§ 47 und 48.

21. Der neue § 48 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „dem 30. September 2017“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Auf berufsgERICHTLICHE Verfahren, die vor dem 30. September 2017 eröffnet und nach diesem Zeitpunkt entsprechend § 153 Abs. 2 oder § 153 a der Strafprozessordnung eingestellt werden, ist § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG weiterhin entsprechend anwendbar.“

b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem 1. Dezember 2021 eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HKG weiterhin entsprechend anwendbar.

(3) Auf die vor dem 1. Dezember 2021 in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Personen findet § 19 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 erst mit Ablauf des 30. November 2024 Anwendung.“

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 732), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
2. In § 62 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5“ durch die Verweisung „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 4“ ersetzt.

3. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Verweisung „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5“ durch die Verweisung „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Architektengesetz und das Niedersächsische Ingenieurgesetz jeweils in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Hannover, den 10. November 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das
„Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut
für internationale Schulbuchforschung“

Vom 10. November 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das „Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“ vom 26. Juni 1975 (Nds. GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz
über das „Leibniz-Institut
für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut“.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung‘ wird unter dem Namen ‚Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut‘ weitergeführt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„¹Das Kuratorium besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, von denen nach Möglichkeit mindestens vier Frauen sein sollen.“

bbb) Nummer 3 wird gestrichen.

ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 werden im Einvernehmen mit dem Bund für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufungen sind zulässig.“

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

dd) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Das Land bestimmt, welches Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums ist. ⁵Der Bund bestimmt, welches Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums vertritt.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dem Kuratorium gehört außerdem die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme an.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Es wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet die Sitzungen. ²Sie können unter Nutzung von Videokonferenztechnik durchgeführt werden; das Nähere regelt die Satzung.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden am Ende die Worte „oder mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. November 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt**

Vom 9. November 2021

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 736), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufwendungen für das Material zur Probenahme sowie für Porto- und Versandkosten werden zusätzlich zu den Gebühren als Auslagen erhoben.“

2. Die Anlage (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Teil erhält Satz 2 Buchst. a folgende Fassung:

„a) für Abschnitt I: 4,66298,“.

b) Abschnitt II wird gestrichen.

c) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 8011 und 8012 erhalten folgende Fassung:

„8011	Sonstige Untersuchungen	500 bis 5 000
8012	Ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten	2 500 bis 25 000“.

bb) Es werden die folgenden Nummern 8013 und 8014 angefügt:

„8013	Erstellung einer bildhaften Dokumentation eines Untersuchungsergebnisses oder -befundes, je Aufnahme	300
8014	Zusätzliche elektronische Übermittlung eines Untersuchungsergebnisses oder -befundes (zusätzlich zum üblichen Versand)	260“.

d) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern U0100 bis U0106 werden gestrichen.

bb) Nach Nummer U0131 wird die folgende Nummer U0140 eingefügt:

„U0140	Messung von radioaktiven Elementen (zum Beispiel Radon) in der Innenraumluft	3 100“.
--------	--	---------

cc) Nummer U1000 erhält folgende Fassung:

„U1000	Quantitative physikalische Bestimmung von Elementen (zum Beispiel Blei oder Cadmium) im Blut mittels Inductively Coupled Plasma – Mass Spectrometry (ICP-MS), je Untersuchung	2 400“.
--------	---	---------

dd) Nach Nummer U1000 werden die folgenden Nummern U2000 und U2100 eingefügt:

„U2000	Bestimmung von Arsen, Cadmium oder Antimon im Urin mittels ICP-MS, je Untersuchung	2 400
U2100	Bestimmung von Formaldehyd, je Untersuchung	6 000“.

ee) Die Nummern U8011 und U8012 erhalten folgende Fassung:

„U8011	Sonstige Untersuchungen	500 bis 50 000
U8012	Ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten	2 500 bis 50 000“.

e) Abschnitt V wird wie folgt geändert:

aa) Die Anmerkung zu Abschnitt V wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343),“.

bbb) In Nummer 2 werden die Worte „Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14)“ durch die Worte „die Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission vom 6. Oktober 2015 (ABl. EU Nr. L 260 S. 6)“ ersetzt.

ccc) In Nummer 4 werden die Worte „Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14)“ durch die Worte „die Richtlinie (EU) 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8)“ ersetzt.

ddd) In Nummer 5 werden die Worte „Verordnung vom 1. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2762)“ durch die Worte „Artikel 25 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272)“ ersetzt.

bb) Die Unterabschnitte 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„1. Mikrobiologische Wasseruntersuchungen		
W0010	Bestimmung der Koloniezahl bei zwei Temperaturen im Plattengussverfahren	750
W0011	Bestimmung der Koloniezahl im Plattengussverfahren je zusätzlichem Ansatz (zum Beispiel weitere Verdünnungsstufe oder Temperatur)	400
W0015	Bestimmung der Koloniezahl bei einer Temperatur im Plattengussverfahren	500
W0120	Nachweis und Zählung von E. coli und coliformen Bakterien mittels Membranfiltration	950
W0125	Nachweis und Zählung von E. coli und coliformen Bakterien mittels most probable number-Verfahren (MPN-Verfahren) mit Colilert®	1 800
W0135	Nachweis und Zählung von E. coli mittels MPN-Verfahren (Miniaturisiertes Verfahren)	2 400
W0220	Nachweis und Zählung von Pseudomonas aeruginosa mittels Membranfiltration	950
W0225	Nachweis und Zählung von Pseudomonas aeruginosa mittels MPN-Verfahren mit Pseudalert®	1 800
W0320	Nachweis und Zählung von intestinalen Enterokokken mittels Membranfiltration	950
W0340	Nachweis und Zählung von intestinalen Enterokokken mittels MPN-Verfahren (Miniaturisiertes Verfahren)	2 400
W0345	Nachweis und Zählung von intestinalen Enterokokken mittels MPN-Verfahren mit Enterolert-DW®	1 800
W0420	Nachweis und Zählung von Clostridium perfringens mittels Membranfiltration	950
W0520	Nachweis von Salmonella mittels Anreicherungsverfahren	3 500
W0606	Nachweis und Zählung von Legionellen mittels Membranfiltration	1 150
W0610	Nachweis und Zählung von Legionellen mittels Oberflächenkultur	800
W0620	Nachweis und Zählung von Legionellen in Wässern mit hoher Begleitflora	7 500
W0625	Serotypisierung von Legionellen mittels Agglutinationsverfahren	1 200
W0720	Nachweis sonstiger Mikroorganismen (zum Beispiel Staphylokokken, Yersinien, Campylobacter, EHEC, Candida albicans, Parasiten)	800 bis 50 000
W0730	Nachweis von Mikroorganismen mittels eines Verfahrens, dessen Gleichwertigkeit das Umweltbundesamt nach § 15 Abs. 1 b TrinkwV festgestellt hat	800 bis 10 000
W0735	Identifizierung von Mikroorganismen	1 400
W0740	Identifizierung von Mikroorganismen mittels besonders aufwändiger Methoden	3 500
W0800	Herstellung und Untersuchung eines Präparats zur Mikroskopie einer nativen Wasserprobe	1 000
2. Chemische Wasseruntersuchungen		
W1010	Untersuchung auf Arsen	1 300
W1015	Untersuchung auf Benzol	3 000
W1020	Untersuchung auf Blei	1 300
W1025	Untersuchung auf Bromat	650
W1040	Untersuchung auf Cadmium	1 300
W1050	Untersuchung auf Chrom	1 300
W1060	Untersuchung auf Cyanid	2 000 bis 4 000
W1080	Untersuchung auf Nickel	1 300
W1090	Untersuchung auf Nitrat	650
W1100	Untersuchung auf Nitrit	650
W1110	Untersuchung auf Quecksilber	2 500
W1120	Untersuchung auf Antimon	1 300
W1130	Untersuchung auf Selen	1 300
W1235	Untersuchung auf Chlor	1 000
W1310	Bestimmung der Färbung bei 436 nm oder 254 nm	600
W1320	Bestimmung der Trübung	600
W1420	Bestimmung des pH-Wertes	600
W1450	Bestimmung der Leitfähigkeit bei 20° C oder 25° C	600
W1460	Bestimmung der Oxidierbarkeit oder des O ₂ -Verbrauchs	800
W1470	Bestimmung des Organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC)	2 000
W1510	Untersuchung auf Aluminium	1 300
W1520	Untersuchung auf Ammonium	600

W1540	Untersuchung auf Bor	1 300
W1550	Untersuchung auf Calcium	1 300
W1560	Untersuchung auf Chlorid	650
W1580	Untersuchung auf Eisen	1 300
W1600	Untersuchung auf Kalium	1 300
W1610	Untersuchung auf Magnesium	1 300
W1630	Untersuchung auf Mangan	1 300
W1650	Untersuchung auf Natrium	1 300
W1660	Untersuchung auf Gesamtphosphor	1 500
W1680	Untersuchung auf Phosphat	1 300
W1710	Untersuchung auf Sulfat	650
W1720	Untersuchung auf Kupfer	1 300
W1730	Untersuchung auf Zink	1 300
W2010	Bestimmung der Härte	1 300
W2090	Bestimmung der Säurekapazität bis pH 4,3	800
W2100	Bestimmung der Säurekapazität bis pH 8,2	800
W2220	Bestimmung der Summe der Trihalogenmethane (THM)	3 000
W2320	Untersuchung auf 1,2-Dichlorethan	2 000
W2325	Bestimmung der Summe von Tetrachlorethen und Trichlorethen	2 000
W2330	Bestimmung der Summe von Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK)	6 500
W2350	Untersuchung auf Sonderparameter (zum Beispiel Acrylamid, Epichlorhydrin, Methyl-tert-butylether [MTBE])	1 000 bis 100 000
W2360	Untersuchung auf sonstige chemische Parameter (zum Beispiel delta pH-Wert)	500 bis 10 000
W2370	Untersuchung auf Fluorid	650
W2371	Bestimmung des pH-Wertes bei Bewertungstemperatur	600
W2372	Untersuchung auf Wasserstoffperoxid	500
W2373	Bestimmung der Calcitlösekapazität	500
W2374	Bestimmung der Delta-pH nach Sättigung	500
W2375	Bestimmung der Karbonathärte	500
W2376	Untersuchung auf Uran	1 300
W2377	Bestimmung der Summe von Chlorit und Chlorat	1 300
W2378	Untersuchung auf Chrom (VI)	4 000
W2400	quantitatives Screening auf leichtflüchtige organische Verbindungen in Trink-, Grund- oder Oberflächenwasser	11 100
W2405	qualitatives Screening auf mittel- bis schwerflüchtige organische Verbindungen in Trink-, Grund- oder Oberflächenwasser	12 200
W2410	quantitatives Screening auf mittel- bis schwerflüchtige organische Verbindungen in Trink-, Grund- oder Oberflächenwasser	18 000
W2415	qualitatives Screening auf leichtflüchtige organische Verbindungen in Trink-, Grund- oder Oberflächenwasser	7 500
W2450	Untersuchung auf Vinylchlorid	3 500 bis 7 000
W2500	Vollständige Untersuchung auf Pestizide gemäß der ‚Niedersächsischen Landesliste – Trinkwasseruntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte nach TrinkwV‘	35 100 bis 70 000
W2505	Vollständige Untersuchung auf Pestizide gemäß der ‚Niedersächsischen Landesliste – Trinkwasseruntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte nach TrinkwV‘, jedoch ohne die Untersuchungen nach den Anhängen 1 und 2 der Landesliste	27 700 bis 50 000
W2510	Untersuchung auf Pestizide gemäß Anhang 1 (oberflächenbeeinflusstes Trinkwasser) der ‚Niedersächsischen Landesliste – Trinkwasseruntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte nach TrinkwV‘	14 280 bis 29 000
W2515	Untersuchung auf Pestizide gemäß Anhang 2 (regionale Besonderheiten) der ‚Niedersächsischen Landesliste – Trinkwasseruntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte nach TrinkwV‘	7 140 bis 14 000

	A n m e r k u n g zu den Nrn. W2500 bis W2515: Die Landesliste ist im Internet unter www.nlga.niedersachsen.de unter der Kategorie ‚Umweltmedizin‘ veröffentlicht.	
W2520	Untersuchung auf einzelne Pestizide	7 140 bis 14 000
W2550	Untersuchung auf Trifluoressigsäure	12 000 bis 24 000
W2660	Untersuchung auf Gelösten organisch gebundenen Kohlenstoff (DOC)	1 500 bis 3 000
	3. Durchführung von Ringversuchen, Präparation und Auswertung von Ringversuchsproben	
W4300	Mikrobiologischer Ringversuch mit einem oder zwei Parametern	7 500
W4301	Mikrobiologischer Ringversuch für E. coli und coliforme Bakterien	2 700
W4302	Mikrobiologischer Ringversuch für Intestinale Enterokokken	2 700
W4303	Mikrobiologischer Ringversuch für Koloniezahlen bei einer oder zwei Temperaturen	2 700
W4304	Mikrobiologischer Ringversuch für Clostridium perfringens	2 700
W4305	Mikrobiologischer Ringversuch für Pseudomonas aeruginosa	2 700
W4306	Mikrobiologischer Ringversuch für Legionella	2 700
W4307	Mikrobiologischer Ringversuch für einen sonstigen mikrobiologischen Parameter (zum Beispiel Salmonella)	2 700
	A n m e r k u n g zu den Nrn. W4301 bis W4307: Die Gebühren werden je Parameter erhoben, wenn die Teilnahme an einem Ringversuch mit mindestens drei Parametern erfolgt.	
W4401	Teilringversuch für hygienisch-chemische Parameter in Trinkwasser (ein Konzentrationsniveau) mit mindestens drei der folgenden Parameter: Ammonium, Nitrit, Nitrat, Eisen, Mangan, Kupfer, Aluminium, pH-Wert, Leitfähigkeit, Oxidierbarkeit, TOC, Trübung, Färbung	19 000
W4402	Dritter Teilringversuch für hygienisch-chemische Parameter in Trinkwasser (ein Konzentrationsniveau) nach Teilnahme an zwei zugehörigen Teilringversuchen innerhalb eines Kalenderjahres nach Nr. W4401	4 500
W4403	Teilringversuch für hygienisch-chemische Parameter in Trinkwasser (ein Konzentrationsniveau) mit einem oder zwei Parametern nach Nr. W4401	10 000
W4410	Ringversuch für hygienisch-chemische Parameter in Trinkwasser (drei Konzentrationsniveaus) mit mindestens drei Parametern	42 500
W4411	Ringversuch für hygienisch-chemische Parameter in Trinkwasser (drei Konzentrationsniveaus) mit einem oder zwei Parametern nach Nr. W4401	24 000“.

cc) Unterabschnitt 4 wird gestrichen.

f) Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Punkte
	„VI. Hygienische Untersuchungen	
	A n m e r k u n g zu Abschnitt VI: Die bezeichneten Untersuchungen werden in Anlehnung an die Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert Koch-Instituts (Bundesgesundheitsblatt 1993 S. 244) durchgeführt. Für die Leistungen dieses Abschnitts wird zusätzlich zu der Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.	
	1. Untersuchungen zur Kontrolle von Reinigungs- und Desinfektionsprozessen und Flächendesinfektionen	
H802	Überprüfung von thermischen Prozessen mittels Datenloggern, je Prozess	1 500
H810	Überprüfung auf das Vorhandensein von Mikroorganismen an Gegenständen nach Anreicherung in Universalmedien	500
H815	Nachweis von Bakterien-inaktivierenden Substanzen in Flüssigkeiten	200
H820	Molekularbiologische Typisierung von Mikroorganismen	7 000 bis 30 000
H901	Überprüfung von Aufbereitungsverfahren einer Instrumentenwaschmaschine anhand von mit E. faecium kontaminierten Schrauben, je Bioindikator	650
H902	Überprüfung von Aufbereitungsverfahren einer Anästhesiewaschmaschine anhand von mit E. faecium kontaminierten Schrauben oder Schläuchen, je Bioindikator	650
H903	Überprüfung von Aufbereitungsverfahren einer Schuhwaschmaschine anhand von mit E. faecium kontaminierten Schläuchen, je Bioindikator	650

H904	Überprüfung von Aufbereitungsverfahren einer Spülmaschine anhand von mit E. faecium kontaminierten Schrauben, je Bioindikator	650
H906	Überprüfung der mikrobiellen Belastung von Flüssigkeiten nach Anreicherung in Universalmedien, je Flüssigkeit	1 100
H907	Überprüfung der Anforderungen an die Aufbereitung von Spülgut einer Geschirrspülmaschine, je Bioindikator	650
H908	Überprüfung der Anforderungen an die Aufbereitung von Spülgut in Anlehnung an DIN 10510	9 900
H909	Überprüfung von Aufbereitungsverfahren einer Topfspüle anhand von mit E. faecium kontaminierten Metallträgern, je Bioindikator	650
H910	Überprüfung von Aufbereitungsverfahren eines Steckbäckenspülgerätes anhand von mit E. faecium kontaminierten Metallträgern, je Bioindikator	650
H912	qualitative und quantitative Auswertung von hygienerelevanten Umgebungsuntersuchungen, je Abdruckuntersuchung	450
H913	orientierende Differenzierung von Mikroorganismen, je Keim	350
H915	Überprüfung von desinfizierenden Wäscheaufbereitungsverfahren mittels Bioindikatoren, je Bioindikator	650
2. Untersuchungen zur Kontrolle von Sterilisationsprozessen		
H921	Überprüfung von Dampfsterilisationsverfahren mittels G. stearothermophilus kontaminierten Sporenstreifen, je Bioindikator	600
H922	Überprüfung von Heißluftsterilisationsverfahren mittels B. atrophaeus kontaminierten Sporenstreifen, je Bioindikator	600
3. Wasseruntersuchungen in der Krankenhaushygiene		
H929	bakteriologische Untersuchung von Wasser für Dialysegeräte, je Untersuchung	1 060
4. Weitere hygienische Untersuchungen		
H930	Abstrich, je Untersuchung	550
H950	Kontrolle der Desinfektion mit zum Beispiel Abdruckplatten der hygienischen, chirurgischen Händedesinfektion oder der Flächendesinfektion	450
H951	weitere Differenzierung von Mikroorganismen, je Mikroorganismus	450“.

g) Es wird der folgende Abschnitt VIII angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	„VIII. Sonstige Leistungen	
	Beratungen, Auskünfte, Gutachten, Begehungen, Probenahmen, Messungen und Begutachtungen, die nicht nach den Abschnitten I bis VII gebührenpflichtig sind	nach Zeitaufwand
	A n m e r k u n g zu Abschnitt VIII: Für den Zeitaufwand ist die Zeit maßgeblich, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Je angefangene Viertelstunde des Zeitaufwands erfolgt die Berechnung nach § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 Buchst. c, Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 Buchst. c der Allgemeinen Gebührenordnung.“	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hannover, den 9. November 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

B e h r e n s

Ministerin

